bgbasel
BÜRGERGEMEINDE
DER STADT BASEL

Bürgerrat

Stadthausgasse 13
Postfach, 4001 Basel
061 269 96 10
stadthaus@bgbasel.ch
www.bgbasel.ch

Bericht Nr. 23-29/038/01 Neuregelung Entschädigungen Bürgergemeinderat und Bürgerrat

Der Aufsichtskommission zugestellt am 7. Mai 2025.
Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 26. November 2025.

1. Ausgangslage

Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen für die Entschädigung der Tätigkeit der Mitglieder des Bürgergemeinderats und des Bürgerrats sind zum Teil unklar formuliert und in Bezug auf die Abdeckung der Tätigkeiten auslegungs- und erweiterungsbedürftig.

Der bisher geltende Grundsatz, wonach der Entschädigungsanspruch immer an eine Sitzung gekoppelt ist, soll ergänzt werden. Neu sollen Behördenmitglieder auch für bestimmte andere Aufwände eine Entschädigung erhalten. Mit dieser Erweiterung kann die Attraktivität eines politischen Amts bei der Bürgergemeinde gesteigert werden. Gleichzeitig wird eine Entschädigung nach Zeitaufwand individuell jenen Behördenmitgliedern gerecht, welche einen zusätzlichen Aufwand leisten.

Um die neue Aufwandsentschädigung in Ergänzung zur Sitzungsabgeltung zu verankern, muss in der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (GesO BGR) und der Geschäftsordnung des Bürgerrates (GesO BR) die nötige rechtliche Grundlage geschaffen werden. Ebenso erfolgen Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (AB GesO BGR) und den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates (AB GesO BR). Mit der nachfolgend beantragten Teilrevision der genannten Erlasse soll geregelt werden, welche Tätigkeiten über ein jährliches Fixum resp. welche aufwandabhängig entschädigt werden und welche Entschädigungsansätze für welche Tätigkeiten gelten sollen.

2. Revision § 7 Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates

Bisher	*Neu*	Bemerkungen /Kommentar
§ 7 Sitzungsgeld	***§ 7 Entschädigung***	**Neuer Titel**
[1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/ Präsidentin, Protokollführer und Mitglied.	[1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen *als Präsidentin oder Präsident, Protokollführerin oder Protokollführer* und Mitglied.	Sprachliche Anpassung
	[1bis] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates werden für weitere Tätigkeiten nach Zeitaufwand entschädigt.	Es wird auf Ordnungsstufe die Möglichkeit geschaffen, dass nebst der Sitzungsteilnahme auch eine andere Tätigkeit abgegolten werden kann und diese Tätigkeit

		nach Zeitaufwand entschädigt wird.
[2] Der Bürgergemeinderat kann im Sinne einer Spesenpauschale zusätzlich einen angemessenen Grundbetrag festlegen.	*unverändert*	

3. Revision § 7 und neue Bestimmung § 7a Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates

Bisher	*Neu*	Bemerkungen /Kommentar
§ 7 Sitzungsgeld	***§ 7 Entschädigung***	**Neuer Titel**
[1] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld: Für jede Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission: a) Präsidentin oder Präsident: 150.- b) übrige Mitglieder: 100.-	*Unverändert*	
[2] Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Namensaufruf zu Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder nicht innerhalb einer Viertelstunde nach Eröffnung der Sitzung eingetroffen sind, sowie für Mitglieder, die bei einem Namensaufruf gemäss § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht anwesend sind.	*Unverändert*	
[3] Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, wird für jede weitere angebrochene Stunde ein Sitzungsgeld von CHF 50 ausgerichtet. Auf dieses Sitzungsgeld erhält die Präsidentin oder der Präsident einen Zuschlag von 50 %.	*Unverändert*	
[4] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten	*[4] Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen* **erhalten**	Es wird geklärt, dass es sich beim «Grundbetrag» um eine jährliche pauschale Spesenentschädigung

pro Jahr einen Grundbetrag von CHF 300.	*eine jährliche pauschale Spesen-entschädigung von CHF 300.-.*	handelt. Materiell erfolgt keine Änderung.
	[5] Üben die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Statthalterin oder der Statthalter des Bürger-gemeinderates aufgrund dieses Amts Tätigkeiten für die Bürgerge-meinde ausserhalb der Rats- oder Kommissionssitzungen aus, werden sie dafür gemäss Abs. 1 und 3 entschädigt.	Neu sollen Mitglieder des Bürger-gemeinderats nicht nur für eine Rats-, Kommissions- oder Sub-kommissionssitzung gemäss Abs. 1 und 3 entschädigt werden. Absatz 5 und 6 begründen einen Entschädigungsanspruch für weitere Tätigkeiten von Mitglie-dern des Bürgergemeinderats für die Bürgergemeinde (z.B. Repräsentationsaufgaben, Teilnahme an kommunalen oder kantonalen Arbeitsgruppen, Mitarbeit in BG-Arbeits- oder Projektgruppen und anderes).
	[6] Üben andere Mitglieder des Bürgergemeinderates kraft Delegations- oder Wahlbeschluss Tätigkeiten für die Bürgerge-meinde ausserhalb der Rats- oder Kommissionssitzungen aus, wer-den sie dafür gemäss Abs. 1 und 3 entschädigt.	Unterschieden wird hinsichtlich der Funktion eines Mitglieds. Während Präsidium und Statthalterschaft kraft ihres Amts für die BG ausserhalb des Bürgergemeinderats Tätigkeiten ausüben, benötigen die übrigen Mitglieder einen Delegations- oder Wahlbeschluss des Rats, des Präsidiums oder der Statthalter-schaft.
	[7] Mitglieder des Bürgergemeinde-rates, die vom Bürgergemeinderat in Stiftungsräten von der Bürgergemeinde zugeordneten selbständigen oder unselbstän-digen Stiftungen delegiert sind, werden für diese Tätigkeit eben-falls gemäss Abs.1 und Abs. 3 entschädigt, sofern gemäss Stiftungsurkunde keine Entschä-digung durch die Stiftung selbst vorgesehen ist.	Dieser neue Absatz klärt, dass für die Mitgliedschaft in Stiftungsräten keine doppelte Entschädigung erfolgt. Sieht die Stiftungsurkunde vor, dass SR-Mitglieder eine Entschädigung erhalten, erfolgt keine zusätzliche Abgeltung nach Zeitaufwand gemäss diesen Ausführungsbestimmungen. (Bsp.: Einsitz in die unselb-ständige Eugen A. Meier Stiftung oder in die selbständige Paravicini Stiftung.)
	[8] Alle Entschädigungen werden jeweils im Dezember ausbezahlt.	Neu wird der Auszahlungs-zeitpunkt aufgeführt. Er entspricht der heutigen Praxis.

	7a Entschädigungsverfahren	
	[1] Der Entschädigungsanspruch für Tätigkeiten ausserhalb der Rats- oder Kommissionssitzungen muss jährlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten geltend gemacht werden. *[2] Die Präsidentin oder der Präsident macht den Entschädigungsanspruch bei der Statthalterin oder dem Statthalter geltend.* *[3] Die Entschädigung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. Statthalterin oder Statthalter visiert.*	Die neue Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Abs. 5 und 6 vorgenannt ist vom betreffenden Bürgergemeinderatsmitglied dem Präsidium oder der Statthalterschaft zwecks Visums zu unterbreiten. Der Entschädigungsanspruch ist jährlich geltend zu machen. .

4. Bemerkungen zur aktuellen Entschädigungsregelung für den Bürgerrat

Bis anhin wird die Entschädigung der Amtstätigkeit der Mitglieder des Bürgerrats ausschliesslich in § 7 der Geschäftsordnung des Bürgerrats (GesO BR) respektive in § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (AB GesO BR) geregelt. Gemäss § 6 Abs. 1 AB GesO BR beziehen die Mitglieder des Bürgerrats eine pauschale jährliche Entschädigung, die jeweils der Teuerung angepasst wird. Gemäss § 6 Abs. 2 AB GesO BR erhalten die Mitglieder des Bürgerrats für die Mitarbeit in den von den Behörden der Bürgergemeinde gewählten Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen zusätzlich zur Pauschale ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe richtet sich nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (§ 7 AB GesO BGR). Tätigkeiten der Mitglieder des Bürgerrats, die nicht der Definition gemäss § 6 Abs. 2 AB GesO BR entsprechen, werden folglich nur über die jährliche Pauschale gemäss § 6 Abs. 1 AB GesO BR abgegolten. Es ist jedoch unklar, welche Tätigkeiten konkret gemeint sind.
Ziel der beantragten Neuregelung ist es, den Geltungsbereich von § 6 Abs. 1 AB GesO BR zu konkretisieren und ferner die Entschädigung der Tätigkeiten der Mitglieder des Bürgerrats ausserhalb des (neuen) Geltungsbereichs von § 6 Abs. 1 AB GesO BR zu regeln. Dazu bedarf es einer Anpassung in der Geschäftsordnung des Bürgerrates.

5. Revision § 7 Geschäftsordnung des Bürgerrates

Bisher	*Neu*	Bemerkungen /Kommentar
§ 7 Entschädigung	***§ 7 Entschädigung***	
[1] Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine ihrer Beanspruchung angemessene jährliche Entschädigung und für ihre Mitarbeit in Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen ein angemessenes Sitzungsgeld.	*[1] Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten eine Jahresgrundvergütung.*	Der Grundsatz der jährlichen Entschädigung wird beibehalten.

	[2] *Die Mitglieder des Bürgerrates werden für Tätigkeiten, die nicht durch die Jahresgrundvergütung abgedeckt sind, nach Zeitaufwand entschädigt.*	Neu wird auf Ordnungsstufe geregelt, dass die Mitglieder des Bürgerrats für Tätigkeiten, die nicht mit der Jahresgrundvergütung abgegolten werden, nach Zeitaufwand entschädigt werden.

6. Revision § 6 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates

Bisher	*Neu*	Erläuterung
§ 6 Entschädigung	***§ 6 Entschädigung***	
[1] Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine jährliche Entschädigung von CHF 18'000, die Präsidentin oder der Präsident eine solche von CHF 24'000. Diese Entschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst.	[1] *Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine Jahresgrundvergütung von CHF 18'000, die Präsidentin oder der Präsident eine solche von CHF 24'000. Die Jahresgrundvergütung wird jeweils auf den 1. Januar entsprechend dem Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres neu festgesetzt.*	Es wird geklärt, dass sich die Teuerungsanpassung nach dem Basler Index der Konsumentenpreise (BIK) richtet.
	[1bis] *Mit der Jahresgrundvergütung wird die Teilnahme an den Sitzungen des Bürgerrates und des Bürgergemeinderats sowie deren jeweilige Vor- und Nachbereitung abgegolten.*	Mit der Präzisierung im neuen Absatz wird definiert, welche Tätigkeiten der Mitglieder des Bürgerrats über die jährliche Entschädigung abgegolten werden.
[2] Für die Mitarbeit in den von den Behörden der Bürgergemeinde gewählten Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen erhalten die Mitglieder des Bürgerrates ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates.	[2] *Tätigkeiten der Mitglieder des Bürgerrates im Rahmen ihres Amtes, die nicht durch die Jahresgrundvergütung abgegolten sind, werden mit CHF 100 pro angebrochene Stunde entschädigt. Der Bürgerrat regelt die Details auf Reglementsstufe.*	In Ausführung des neuen Abs. 2 von § 7 GesO BR (s. Berichtsziffer 5) wird festgelegt, wie Tätigkeiten nach Zeitaufwand entschädigt werden.
[3] Das Büro des Bürgergemeinderates kann Mitgliedern des Bürgerrates, die durch ihr Amt überdurchschnittlich in Anspruch genommen sind und/oder durch	*aufgehoben*	Mitglieder des Bürgerrats, die durch ihr Amt stark beansprucht werden und/oder durch ihre Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstausfall erleiden, erhalten

ihre Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstausfall erleiden, eine zusätzliche Entschädigung zusprechen.		gemäss neuem Abs. 2 in Zukunft für diese Beanspruchung automatisch eine höhere, aufwandbezogene Entschädigung.
[4] Der Bürgerrat kann einem Mitglied für einen Spezialauftrag, den er diesem erteilt hat, eine Entschädigung zusprechen.		
[5] Der Bürgerrat erlässt eine Regelung für eine angemessene Spesenentschädigung für die Mitglieder des Bürgerrates.		
	[6] Mitglieder des Bürgerrates, die vom Bürgerrat in Stiftungsräten von der Bürgergemeinde zugeordneten selbständigen Stiftungen delegiert sind, werden für diese Tätigkeit ebenfalls nach Zeitaufwand entschädigt, sofern gemäss Stiftungsurkunde keine Entschädigung durch die Stiftung selbst vorgesehen ist.	Dieser neue Absatz klärt, dass für die Mitgliedschaft in Stiftungsräten keine doppelte Entschädigung erfolgt. Sieht die Stiftungsurkunde vor, dass SR-Mitglieder eine Entschädigung erhalten, erfolgt keine zusätzliche Abgeltung nach Zeitaufwand gemäss diesen Ausführungsbestimmungen. (Anm.: Die LA der Institutionen und der ZD entscheiden im Rahmen der Bestimmungen des Stifters über die der Institution bzw. den Zentralen Diensten gewidmeten unselbständigen Stiftungen und Fonds gemäss Reglement für die Institutionen und die Zentralen Dienste. Eine Entschädigung erfolgt im Rahmen der LA-Sitzung.)
	[7] Die Jahresgrundvergütung und die Spesenpauschale werden anteilmässig monatlich, die Entschädigung nach Zeitaufwand wird jeweils im Dezember ausbezahlt.	Legiferierung der heutigen Auszahlungspraxis

7. Finanzielle Auswirkungen der neuen Regelungen

Eine präzise Schätzung der neuen Entschädigungen nach Zeitaufwand pro Behörde ist mangels Erfahrungswerte nicht möglich. Es kann lediglich die grundsätzliche Aussage gemacht werden, dass

sich der Aufwand erhöhen wird. Dies erschwert es den Zentralen Diensten, die entsprechenden Budgets zuverlässig zu planen.

8. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

://:

1. Die Änderung von § 7 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates gemäss Berichtziffer 2 wird beschlossen.

2. Die Änderung von § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates gemäss Berichtziffer 3 wird beschlossen.

3. § 7a der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates gemäss Berichtziffer 3 wird beschlossen.

4. Die Änderung von § 7 der Geschäftsordnung des Bürgerrates gemäss Berichtziffer 5 wird beschlossen.

5. Die Änderung von § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates gemäss Berichtziffer 6 wird beschlossen.

6. Die Änderung der Geschäftsordnung der Bürgergemeinderates und die Änderung der Geschäftsordnung des Bürgerrates ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

7. Die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrats ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt des Referendums gegen die Änderung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und die Änderung der Geschäftsordnung des Bürgerrates am 1. Januar 2026 in Kraft.

Namens des Bürgerrats

Die Präsidentin	Der Bürgerratsschreiber
Fabienne Beyerle	Marco Geu